

Friedhofsgebührensatzung
für die Benutzung der von der Stadt Bitterfeld-Wolfen verwalteten Friedhöfe
(Vorschlag der Verwaltung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 und der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in seiner Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009, zuletzt geändert am 30. November 2011 (GVBl. LSA S. 814) i. V. m. dem Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in seiner Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996, zuletzt geändert am 2. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58) hat der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen in seiner Sitzung am ---.---.---- folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die auf dem Gebiet der Stadt Bitterfeld-Wolfen gelegenen städtischen Friedhöfe in den Ortsteilen Bitterfeld, Wolfen, Bobbau, Greppin, Holzweißig, Rödgen, Siebenhausen, Thalheim und Zschepkau. Zudem gilt diese Satzung für die Trauerhallen der Ortsteile Bitterfeld, Wolfen, Bobbau, Greppin, Holzweißig, Rödgen, Thalheim und Zschepkau.

(2) Nicht Bestandteil dieser Satzung ist der in kirchlicher Trägerschaft befindliche Friedhof in Reuden und die Trauerhalle in Reuden.

§ 2 Gebührenpflicht

(1) Die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie die Inanspruchnahme der damit im Zusammenhang stehenden Leistungen des Städtischen Friedhofs- und Bestattungswesens Bitterfeld-Wolfen sind gebührenpflichtig. Es werden Benutzungsgebühren und Verwaltungsgebühren erhoben.

(2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.

(3) Die zur Verfügung stehenden Leistungen werden in der Friedhofssatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen benannt und erläutert.

§ 3 Gebührenschuldner/-in

Gebührensschuldner/-in ist,

- a. wer zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b. insbesondere derjenige, der einen Antrag auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattung oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder auf Durchführung sonstiger Leistungen stellt oder
- c. wer durch eine Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit der Stadt unmittelbar begünstigt wird.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren entstehen mit der Antragstellung und Bestätigung durch die Stadt Bitterfeld-Wolfen. In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen auf der Grundlage gesetzlicher Verpflichtungen aber erbracht werden müssen, entstehen Kosten mit der Erbringung der Leistungen.

(2) Die Gebühren sind nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen zur Entrichtung fällig.

(3) In besonderen Fällen können Sicherheitsleistungen (z. B. Vorauszahlungen) verlangt werden.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 6 Auskunftspflicht

Die Gebührenschuldnerinnen/Gebührensschuldner haben zur Veranlagung der Gebühren vollständige und richtige Auskünfte zu erteilen.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 01.07.2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten folgende Friedhofsgebührensatzungen außer Kraft:

- Friedhofsgebührensatzung der Stadt Bitterfeld in Kraft getreten am 01.01.2002
- Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Bobbau in Kraft getreten am 10.06.2006
- Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Greppin in Kraft getreten am 01.01.2002
- Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Holzweißig in Kraft getreten am 15.03.1994
- Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Thalheim beschlossen am 26.05.2003
- Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wolfen beschlossen am 17.01.2000

Bitterfeld-Wolfen, den __.__._____

Wust
Oberbürgermeisterin

Siegel

Anlage

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

Gebührenverzeichnis für den Zeitraum vom 01.07.2012 bis 30.06.2015

Gebühren für die städtischen Friedhöfe in Bitterfeld, Wolfen und den Ortslagen Bobbau, Greppin, Holzweißig, Rödgen, Siebenhausen, Thalheim und Zschepkau sowie für die Trauerhallen in Bitterfeld, Wolfen (klein und groß), Bobbau, Greppin, Holzweißig, Rödgen, Thalheim und Zschepkau.

A. Benutzungsgebühren

1. Gebühren für die Nutzung von Räumlichkeiten

Für die Nutzung der kommunalen Trauer- bzw. Feierhallen beträgt die Gebühr:

1. Trauerhalle Bitterfeld	Nutzungszeit bis 60 min	200,00€
2. Trauerhalle Wolfen (groß)	Nutzungszeit bis 60 min	300,00€
3. Trauerhalle Wolfen (klein)	Nutzungszeit bis 60 min	200,00€
4. Trauerhalle Bobbau	Nutzungszeit bis 60 min	100,00€
5. Trauerhalle Greppin	Nutzungszeit bis 60 min	50,00€
6. Trauerhalle Holzweißig	Nutzungszeit bis 60 min	120,00€
7. Trauerhalle Rödgen	Nutzungszeit bis 60 min	70,00€
8. Trauerhalle Thalheim	Nutzungszeit bis 60 min	250,00€
9. Trauerhalle Zschepkau	Nutzungszeit bis 60 min	50,00€

2. Vergabe von Nutzungsrechten zur Erdbestattung

1. Grabnutzungsgebühr für ein Erdreihengrab für Verstorbene vor dem vollendeten 5. Lebensjahr	500,00€
2. Grabnutzungsgebühr für ein Erdreihengrab für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr	1500,00€
3. Grabnutzungsgebühr für eine anonyme Erdbestattung auf der Kinderwiese für Verstorbene vor dem vollendeten 5. Lebensjahr (inklusive Pflege)	250,00€
4. Grabnutzungsgebühr für eine anonyme Erdbestattung auf der Gemeinschaftsanlage für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr (inklusive Pflege)	2000,00€

- | | |
|---|----------|
| 5. Grabnutzungsgebühr für ein Erdwahlgrab | |
| a: 1- stellig | 2000,00€ |
| b: 2- stellig | 4000,00€ |

3. Vergabe von Nutzungsrechten zur Aschenbestattung

- | | |
|--|----------|
| 1. Grabnutzungsgebühr für ein Urnenreihengrab | |
| a: Urnenwiesengrab 1- stellig | 890,00€ |
| b: Urnenbaumgrab 1- stellig | 905,00€ |
| 2. Grabnutzungsgebühr für eine anonyme Urnenbeisetzung auf der Urnengemeinschaftsanlage (inklusive Pflege) | 925,00€ |
| 3. Grabnutzungsgebühr für eine anonyme Urnenbeisetzung auf der Kinderwiese (inklusive Pflege) | 250,00€ |
| 4. Grabnutzungsgebühr für ein Urnenwahlgrab | |
| a: Urnenstelle 2- stellig | 930,00€ |
| b: Urnenstelle 4- stellig | 1450,00€ |
| c: Urnenstelle 6- stellig | 1930,00€ |

4. Verlängerung von Nutzungsrechten für Wahlgräber (exklusive Pflege)

- | | |
|---|---------|
| 1. Verlängerung des Nutzungsrechts für ein Erdwahlgrab für 1 Jahr | |
| a: 1- stellig | 80,00€ |
| b: 2- stellig | 160,00€ |
| 2. Verlängerung des Nutzungsrechts für ein Urnenwahlgrab für 1 Jahr | |
| a: Urnenstelle 2- stellig | 46,50€ |
| b: Urnenstelle 4- stellig | 72,50€ |
| c: Urnenstelle 6- stellig | 96,50€ |

5. Gebühren für die Grabherstellung und die Beisetzung

- | | |
|---|---------|
| 1. Grabherstellung und Beisetzung einer Urne
in die Urnengemeinschaftsanlage | 125,00€ |
|---|---------|

6. Gebühren für eine Exhumierung

- | | |
|---------------------------|---------|
| 1. Exhumierung einer Urne | 190,00€ |
|---------------------------|---------|

B. Verwaltungsgebühren

1. Genehmigungsgebühren

1. Verwaltungsgebühr für die Bestattung	45,00€
2. Verwaltungsgebühr bei Verlängerung / Abmeldung des Nutzungsrechts	30,00€
3. Verwaltungsgebühr für Grabmalanträge	15,00€
4. Genehmigungsgebühr für Grabeinfassung	15,00€
5. Genehmigungsgebühr Grabmal	15,00€
6. Zulassungsgebühr für Gewerbetreibende	30,00€
7. Einfahrtsgenehmigung	30,00€

2. Standsicherheitsprüfungsgebühr bei stehenden Grabmalen

1. Standsicherheitsprüfungsgebühr für stehende Grabmale	1,07€ / Jahr
---	--------------

3. Sonstige Gebühren

1. Beräumung/Einebnen der Grabstelle je h und Mitarbeiter	35,00€
2. Verwaltungsgebühr bei Urnenversand zzgl. Porto	30,00€
3. Ermittlung der aktuellen Anschrift bei Verzug (einfach)	15,00€
4. Ermittlung der aktuellen Anschrift bei Verzug (aufwendig bei mehr als einem Adresswechsel)	30,00€
5. Gebührenzuschlag für Samstagsarbeit	35,00€
6. Gebühren für sonstige Leistungen	(nach Aufwand)